

Bozen der 22.07.2014

Die Fragestellung bzw. die Beschreibung der Situation:

Die notwendigen Nachschulungen bzw. Schulungen für die im Artikel 4 des Dekretes des LH Nr. 42/09 beschriebenen „**Aufgaben in der Gesundheitsversorgung**“ wurden nicht im ausreichenden Umfang geplant und besucht.

Diese Tatsache hat zur Folge, dass die zuständigen Mitarbeiter/innen nicht befähigt sind, die im Artikel 4 des Dekretes des LH Nr. 42/09 aufgelisteten Aufgaben durchzuführen.

Einmal weil die Schulung und der Nachweis derselben fehlt und einmal weil deshalb auch die damit verbundene Kompetenz und der Erfahrungsbereich fehlt.

Das hat zur Folge, dass die Mitarbeiter/innen die die entsprechende Schulung besucht haben, angehalten werden für die anderen die Durchführung der Medikamentenvergabe zu unterschreiben.

Antwort:

Das Dekret des LH Nr. 42/09 ist seit 2009 in Kraft.

Nach den anfänglichen Übergangsregelungen, müsste es in 4,5 Jahren den Entscheidungsträgern der Dienste und Einrichtungen doch möglich sein, die Mitarbeiter/innen entsprechend der Anforderungen der Dienste nach zu qualifizieren.

Allein die genannte Tatsache zeigt auf, dass der Bedarf diese Kompetenzen zu besitzen notwendig ist, im speziellen bei der **Verabreichung der verschiedenen Therapien auf natürlichem Wege** (Medikamentenvergabe) sonst würde es nicht, zu dieser sehr fraglichen Vorgabe kommen.

Eine Unterschrift zu setzen für die Durchführung einer Handlung oder Maßnahme für andere Mitarbeiter/innen die die entsprechende Befähigung bzw. Kompetenzen nicht erworben haben, geht ins Strafrecht.

Dieser Umstand muss den Mitarbeiter/innen die diese Vorgabe erfüllen bewusst sein, denn sie übernehmen in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung, denn ich vermute diese Vorgabe existiert nicht schriftlich.

Die Mitarbeiter/innen haben das Recht, diese Vorgabe zu verweigern und diese Anordnung bzw. Vorgabe schriftlich einzufordern.

Zur Verantwortung noch eine Ergänzung, diese teilt sich immer in Teilverantwortungen auf:

1. Gesetzliche Verantwortung - Präsident
2. Führungsverantwortung- Direktion
3. Planungsverantwortung- Krankenpflege
4. Durchführungsverantwortung – Eigenverantwortung des Sozialbetreuers

Mit freundlichen Grüßen,
die Vorsitzende Landesverbandes der Sozialbetreuung
Marta von Wohlgemuth

